

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Erlachsee"

vom 30. November 1983

Aufgrund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) und von § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Erlachsee".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 14,4 ha. Es umfasst Teilflächen des Grundstücks Lgb.-Nr. 54225 im Stadtwald Karlsruhe, Distrikt XI "Oberwald" Abteilungen 18 und 19, und wird im Wesentlichen begrenzt durch den außerhalb des Schutzgebietes liegenden Weg, der an den Böschungen der durch Trockenbaggerung entstandenen Grube entlang verläuft.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie flächig grau und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1 000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung eines künstlich angelegten Sees mit Flachwasserzonen und Röhrichtbeständen als Lebensraum von bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. die Bodengestalt zu verändern,
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu füttern, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
10. das Schutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege und Beobachtungsstellen zu betreten,
11. das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art,
12. zu baden, zu zelten, zu reiten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
13. den See mit Booten - auch ohne eigene Triebkraft -, mit Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren,
14. Feuer zu machen,
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen,
16. Hunde frei laufen zu lassen,
17. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die Entnahme von einzelnen Baumstämmen, soweit dies zur Sicherung des Verkehrs auf den Waldwegen erforderlich ist.
2. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
3. für Pflege-, Schutz- und Hegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Oberwald" vom 29. März 1977, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe vom 7. April 1977, insoweit außer Kraft, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht oder diese Verordnung weitergehende Vorschriften enthält.